## 336 Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft

- für die systematische Verbesserung des Arbeitsschutzes Sorge zu tragen,
- 3. mit den gewerkschaftlichen Arbeitsschutzkommissionen (Arbeitsschutzobleuten) eng zusammen zu arbeiten und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben anzuleiten sowie fachlich zu beraten,
- Unfällen solchen 4 hei schweren und mit tödlichem Ausgang, Massenunfällen. Bränden Explobei und deren Ursachen untersuchen und Maßsionen ZU nahmen zur Beseitigung einzuleiten.

Das gleiche gilt bei besonderen und wiederkehrenden Erkrankungen, die auf die Betriebsarbeit zurückzuführeh sind. Soweit erforderlich, sind die Organe der Gesundheitsverwaltung hinzuzuziehen.

## § 38

Die Arbeitsschutzinspektoren haben zur Durchführung der Arbeitsschutzbestimmungen das Recht,

- Betriebe zu jeder Tages- und Nachtzeit 1 he-Vertretern treten und in Begleitung von Betriebsgewerkschaftsleitung triebsleitung und der Arbeitsplätze, Betriebsanlagen und sonstige Räume zu besichtigen,
- von dem Betriebsleiter oder Betriebsinhaber Aufklärung über die den Arbeitsschutz betreffenden Einrichtungen zu verlangen,
- 3. jeden Betriebsunfall zu untersuchen,
- 4. den Betriebsleitern oder Betriebsinhabern Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln zu erteilen,
- bei unmittelbarer Lebensgefahr für Menschen die Einstellung der Arbeit an den Gefahrenstellen von